

2525 093

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 83/67

URTEIL

Verkündet am

21. November 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Matla S [REDACTED] geb. R [REDACTED], B [REDACTED],
[REDACTED], rue A [REDACTED] D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. August 1966 aufgehoben, soweit der Klage stattgegeben und das beklagte Land zur Zahlung der Hälfte der außergerichtlichen Kosten verurteilt ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1895 in K (Polen) geborene jüdische Klägerin war mit dem jüdischen Schuhmacher Szmul S seit dem Jahre 1919 nach mosaischem Ritus und seit dem 30. Juli 1937 auch standesamtlich verheiratet. Seit April

- 3 -

1958 ist sie verwitwet. Sie ist die eheliche Mutter zweier in den Jahren 1922 und 1924 in Warschau geborener Söhne, ferner des am 24. Juli 1925 gleichfalls in Warschau geborenen Sohnes Moszek und einer nach der Einwanderung der Familie in Belgien am 17. März 1930 in Anderlecht geborenen Tochter. Der Sohn Moszek, der den Beruf eines Handschuhmachers erlernt hatte, wurde im Oktober 1942 nach Auschwitz deportiert und ist dort umgekommen. Die beiden noch lebenden Söhne haben im Jahre 1944 bzw. im Jahre 1951 geheiratet. Sie haben je zwei Kinder. Die Tochter lebte bis zu ihrer Heirat am 3. April 1954 bei der Klägerin. Die Klägerin und ihr Ehemann lebten während der Jahre 1946 bis 1950 und wiederum seit dem Jahre 1952 getrennt. Im Jahre 1952 erhielt die Klägerin einen belgischen Fremdenpaß, nachdem sie am 13. Juni 1952 bei der Paßbehörde der Provinz Brüssel eine Erklärung niedergelegt hatte, daß sie mit den damaligen polnischen Behörden nicht einverstanden sei.

Die Klägerin hat im März 1957 für Schaden an Freiheit eine Entschädigung in Höhe von 3.900,- DM und im März 1962 für Schaden an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung von 7.681,52 DM sowie aufgelaufene Rentenzurückstände in Höhe von 24.428,- DM erhalten. Seit Mai 1962 bezieht sie eine laufende Gesundheitsschadensrente in Höhe von monatlich zunächst 300,- DM.

Die Klägerin hat ferner Ansprüche wegen Schadens an Leben nach ihrem Sohn Moszek angemeldet und dazu vorgetragen, sie sei seit der Verfolgung bedürftig.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, der Klägerin 5.800,- DM Kapitalentschädigung und 11.026,- DM in der Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1962 aufgelaufener Renten zu zahlen. Im übrigen hat es das Urteil des Landgerichts bestätigt.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1, 2, 15, 160 BEG als gegeben angesehen. Insbesondere begegnet die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 1968 - IX ZR 156/66 - keinen rechtlichen Bedenken. Auch hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend der Beurteilung des Hinterbliebenenanspruchs der Klägerin für die Zeit vor September 1965 nicht die Fassung, die § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG durch Art. I Nr. 12 b

des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) erhalten hat, sondern die alte Fassung dieser Vorschrift zugrunde gelegt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1966, 181 Nr. 20).

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 BEG a.F. haben die Verwandten der aufsteigenden Linie einen Hinterbliebenenanspruch für die Dauer der Bedürftigkeit, sofern sie der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat, oder, wenn er noch lebte, unterhalten würde.

Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. März 1962 aus folgenden Erwägungen bejaht: Der getötete Sohn Moszek sei Handschuhmacher gewesen. Als Lohnarbeiter würde er ein Netto-Einkommen von monatlich mehr als 5.000 belgischen Franken erzielt haben. Sein eigener mutmaßlicher Unterhaltsbedarf sei auf 3.000 belgische Franken zu schätzen, der der Klägerin auf 2.600 Franken. Diesen Unterhalt hätte der Sohn überwiegend aufbringen können, ohne seinen eigenen Unterhalt zu gefährden. Daß der Sohn am 1. Oktober 1953 verheiratet gewesen wäre, was den der Klägerin vorgehenden Unterhaltsbedarf vergrößert hätte, sei ungewiß und daher bei der Prüfung der hypothetischen Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Es möge wahrscheinlich sein, daß Moszek gleich seinen Brüdern geheiratet hätte, es fehle aber jeder Anhalt, es als wahrscheinlich zu erachten, daß er bereits am 1. Oktober 1953 verheiratet gewesen wäre. Die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 bedürftig gewesen. Sie sei damals 58 Jahre alt und infolge ihres Alters und ihrer Krankheit

nicht mehr imstande gewesen, sich selbst zu unterhalten. Ihr Ehemann, der sie im Jahre 1952 endgültig verlassen habe, habe sie nicht unterhalten und auch nicht unterhalten können. Die beiden anderen Söhne seien wegen ihrer Familien und die Tochter sei mangels eines eigenen ausreichenden Einkommens zur Unterhaltsleistung nicht in der Lage gewesen. Die Bedürftigkeit sei jedoch im März 1962 im Hinblick auf die der Klägerin wegen ihres Gesundheitsschadens gewährten Leistungen entfallen.

Diese Ausführungen halten den von der Revision erhobenen Angriffen nicht in allem stand.

Ohne Erfolg macht die Revision mit der Rüge einer Verletzung der §§ 286, 314 ZPO geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Klägerin von 1950 bis 1952 mit ihrem Ehemann zusammengelebt habe und daß dieser damals als Portier einer Synagogengemeinde berufstätig gewesen sei. Das Berufungsgericht hat die Feststellung der Bedürftigkeit der Klägerin aufgrund ihrer eigenen Angaben in der eidesstattlichen Versicherung vom 8. März 1965 getroffen. In dieser Erklärung hat die Klägerin u.a. angegeben, ihr Ehemann habe in sehr ärmlichen Verhältnissen gelebt und ihr nie Geld gegeben; bei seiner Tätigkeit habe es sich mehr um ein Almosen als um einen richtigen Beruf gehandelt. Ersichtlich hat das Berufungsgericht aus dem Gesamtinhalt der Erklärung der Klägerin den Schluß gezogen, daß ihr Ehemann sie nicht unterhalten hat und auch nicht hat unterhalten können. Die Verfahrensrüge ist sonach unbegründet. Die Revision

Die Revision meint weiter, die Klage sei un-
schlüssig, weil Eltern nur zusammen einen Anspruch auf
Elternrente hätten und nur dann, wenn jeder Elternteil
die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG erfülle.
Für diese Meinung bezieht sich die Revision auf die in
RzW 1964, 26 Nr. 12 abgedruckte Entscheidung des Bundes-
gerichtshofs. Hier ist ausgesprochen, daß nicht jedem El-
ternteil ein gesonderter Hinterbliebenenanspruch gewährt
wird, wenn beide Elternteile noch leben und jeder von
ihnen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG er-
füllt. Es wird vielmehr in einem solchen Fall nur eine
Hinterbliebenenrente an die Eltern zusammen entrichtet.
Diese sind also zusammen als Hinterbliebene anspruchsb-
erechtigt. Die Entscheidung besagt im Ergebnis nur, daß
bei Bedürftigkeit beider Elternteile die Elternrente nur
einmal, an beide Elternteile zusammen, nicht aber an jeden
Elternteil, also nicht zweimal, zu leisten ist. Dieser
Gedanke kann hier jedoch nicht dazu führen, daß der Klä-
gerin für die Zeit, in der ihr Ehemann noch lebte, der
Anspruch abgesprochen oder unter den in § 19 BEG für einen
überlebenden Elternteil vorgesehenen Mindestbetrag ge-
kürzt wird, den das Berufungsgericht der Klägerin zuge-
billigt hat. Der Ehemann der Klägerin ist verstorben.
Anhaltspunkte dafür, daß er bei Lebzeiten einen Anspruch
auf eine Elternrente geltend gemacht hat oder daß seine
Erben fristgerecht einen solchen Anspruch angemeldet haben,
sind nicht gegeben. Es erübrigt sich daher ein Eingehen
auf die Frage, ob der Ehemann selbst in der maßgeblichen
Zeit die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG erfüll-
te. Entscheidend ist, daß nach den Feststellungen des Be-
rufungsgerichts die Klägerin selbst bedürftig war. Da die

Zubilligung eines Anspruchs an den Ehemann der Klägerin ausscheidet, kann, entgegen der Meinung der Revision, der Anspruch der Klägerin nicht daran scheitern, daß möglicherweise auch ihr Ehemann die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG erfüllt hat und für diesen Fall sie nur zusammen mit ihm anspruchsberechtigt gewesen wäre.

Nach allem ist die Rüge unbegründet.

Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der hypothetischen Leistungsfähigkeit des verstorbenen Sohnes der Klägerin ohne jegliche tatsächliche Feststellung davon ausgegangen ist, daß der Sohn im Überlebensfalls trotz seines Alters am 1. Oktober 1953 noch nicht verheiratet gewesen wäre. Die Feststellung, ob und wann der Sohn der Klägerin, falls er am Leben geblieben wäre, voraussichtlich geheiratet hätte, hat der Tatrichter unter Berücksichtigung aller Umstände nach § 287 ZPO zu treffen. Trotz der ihm in dieser Vorschrift eingeräumten freieren Stellung muß er die Gründe für seine Schätzung darlegen, damit das Revisionsgericht überprüfen kann, ob er alle in Betracht kommenden Umstände zutreffend gewürdigt hat. Hieran fehlt es, wie die Revision mit dem Hinweis rügt, das Berufungsgericht habe seine Feststellung nicht ausreichend begründet. Allerdings ist aus dem von der Revision behaupteten Erfahrungssatz, daß nämlich ganz allgemein Männer nach ihrer Volljährigkeit eine Ehe zu schließen pflegen, nichts für die Frage zu gewinnen, in welcher Zeitspanne sie dies nach Erreichung der Volljährigkeit zu tun pflegen. Bei der

Prüfung dieser Frage ist darauf abzustellen, in welchem Alter Männer, die derselben Schicht und Herkunft wie der Sohn der Klägerin angehört haben, in der in Betracht kommenden Zeit eine Ehe eingegangen sind. Anhaltspunkte hierfür kann das Alter sein, in dem die anderen Söhne der Klägerin geheiratet haben. Auf die Tatsache der Verheiratung der Geschwister des verstorbenen Sohnes hat die Revision hingewiesen. Aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß der Sohn David (Lederarbeiter) bereits im Alter von 22 Jahren geheiratet hat und der Sohn Natan (Rundfunktechniker) im Alter von 27 Jahren. Diese Umstände hätte das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob und wann der Sohn Moszek geheiratet hätte, berücksichtigen müssen.

Außerdem hat das Berufungsgericht verkannt, daß Anspruchsgrundlage die Leistungsfähigkeit des getöteten Sohnes ist und daß diese davon abhängt, ob der Sohn in dem maßgeblichen Zeitpunkt - 1. Oktober 1953 - noch nicht verheiratet war. Es muß folglich, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG, wahrscheinlich gemacht worden sein, daß der Sohn noch nicht verheiratet gewesen wäre. Läßt sich diese Voraussetzung nicht wahrscheinlich machen, dann geht dies zu Lasten der Klägerin. Zwar ist bei einer nach § 287 ZPO zu treffenden Entscheidung nicht auf die Beweislast abzustellen. Auch gilt im Entschädigungsverfahren das Amtsermittlungsprinzip des § 176 Abs. 1 BEG. Gleichwohl geht es jedoch zu Lasten der Klägerin, wenn sich die Anspruchsvoraussetzungen, auch unter Zuhilfenahme einer Schätzung nach § 287 ZPO, nicht klären lassen.

Nach allem kann das angefochtene Urteil, soweit es der Klage stattgegeben hat, nicht bestehen. Daher muß es in diesem Umfang aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Wüstenberg

Maaß

Graf

von der Mühlen

Zorn